„Sonstige Kosten“, Zeitaufwand und Ärztetarif (§ 31 Abs 1 und § 43 Abs 1 Z 1 GebAG)

1. **Die in § 43 Abs 1 Z 1 GebAG normierten Gebührenansätze für die Mühewaltungsgebühr ärztlicher Sachverständiger stellen eine Gesamtgebühr für Befund und Gutachten dar, mit der all jene Erhebungen, die regelmäßig zu einer sorgfältigen Befundaufnahme gehören und für die Erstattung eines fundierten Gutachtens notwendig sind, somit auch die Terminkoordination sowie die Beischaffung von medizinischen Befunden, abgedeckt sind.**

2. **Die taxative Auflistung des § 31 Abs 1 Z 1 bis 6 und Abs 1a GebAG enthält „sonstige Kosten“, die dem Sachverständigen vergütet werden können, wobei damit nur ein Sachaufwand vergütet wird, nicht aber der Zeitaufwand des Sachverständigen. Für Terminkoordinationen und Telefonate betreffend Beischaffung aktueller Befunde können daher nur Kosten für Postgebühren nach dem geltenden Posttarif („Porto“; § 31 Abs 1 Z 5 GebAG) zugesprochen werden.**

OLG Graz vom 5. Oktober 2023, 8 Bs 255/23w

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 13. 9. 2023 bestimmte der Vorsitzende die Gebühren des Sachverständigen Dr. B. für die Erstattung von Befund und Gutachten abweichend vom begehrten Betrag – im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den Einwendungen des Verteidigers des Verurteilten – mit (brutto und gerundet) € 504,–.

Anstatt der mit Gebührennote vom 7. 7. 2023 begehrten „Kosten für Terminkoordination, Porto, Vorladung, Mühewaltung (§ 31 Abs 1 und 5), Telefonat mit Kanzlei RA Dr. C. wegen Bereitstellung Befunde am 13. 6., 3 x Tel. Ordination Dr. D. wegen Übermittlung aktueller Befunde am 4. 7. und 5. 7.“ in Höhe von (netto) € 205,– wurde lediglich der Betrag von (netto) € 2,50 nach § 31 Abs 1 Z 5 GebAG für einen eingeschriebenen Brief (Ladung des Verurteilten mit Einschreiben) unter Hinweis auf den geltenden Posttarif zusammengefasst mit der Begründung zuerkannt, die übrigen Kosten (für Terminkoordination und Telefonate betreffend Beischaffung aktueller Befunde) seien keine ersatzfähigen variablen Kosten im Sinne des § 31 Abs 1 Z 5 GebAG, sondern mit der Mühewaltungsgebühr des § 43 GebAG abgegolten.

Die dagegen vom Sachverständigen erhobene Beschwerde, die unter Hinweis auf die Erbringung der Leistungen und den dadurch entstandenen Zeitaufwand auch den Zuspruch dieser Kosten anstrebt, ist nicht erfolgreich.

Wie vom Erstgericht zutreffend dargelegt, stellen die (hier antragsgemäß zuerkannten) in § 43 Abs 1 Z 1 GebAG normierten Gebührenansätze für die Mühewaltungsgebühr ärztlicher Sachverständiger eine Gesamtgebühr für Befund und Gutachten dar, mit der all jene Erhebungen, die regelmäßig zu einer sorgfältigen Befundaufnahme gehören und für die Erstattung eines fundierten Gutachtens notwendig sind, gegenständlich somit die Terminkoordination sowie die Beischaffung von medizinischen Befunden, abgedeckt sind (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG[4], § 43 GebAG E 6).

Die taxative Auflistung des § 31 Abs 1 Z 1 bis 6 und Abs 1a GebAG enthält „sonstige Kosten“, die dem Sachverständigen vergütet werden können, wobei damit nur ein Sachaufwand vergütet wird, nicht aber der Zeitaufwand des Sachverständigen (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 31 GebAG E 1 f). Rechtsrichtig sprach das Erstgericht daher nur Kosten für Postgebühren („Porto“; § 31 Abs 1 Z 5 GebAG) zu und bemaß diese mangels Aufschlüsselung durch den Sachverständigen unter Verweis auf den geltenden Posttarif (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 31 GebAG E 100).

...

Anmerkung:

Außerhalb der Tarife wird die Frage, ob Zeiten für Schriftverkehr des Sachverständigen mit den Parteienvertretern zum Zweck der Befundaufnahme, Ausschreibung des Augenscheins und Anforderung von Unterlagen zur Mühewaltung zählen, in der Judikatur uneinheitlich beantwortet (siehe Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG – GebAG[4] [2018] § 34 GebAG E 21).

Manfred Mann-Kommenda